



**Vereinigung
kantonaler
Lärmschutzfachleute**

Groupement
des responsables
cantonaux
de la protection
contre le bruit

Urteil des Bundesgerichts vom 16. März 2016 (1C_139/2015, 1C_140/2015, 1C_141/2015)

Entscheid zur Lüftungsfensterpraxis im Lärmschutz

Zusammenfassung

Das Bundesgericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob es Gründe dafür gibt, für das Bauen in lärmbelasteten Gebieten die Messung an dem am wenigsten exponierten "Lüftungsfenster" jedes lärmempfindlichen Raums ausreichen zu lassen (sog. "Lüftungsfensterpraxis").

Das Bundesgericht nimmt dazu eine Auslegung von Art. 39 Abs. 1 LSV vor. Es stellt fest, dass eine Auslegung nach Wortlaut zu keinem eindeutigen Ergebnis führt (E. 4.2).

Aus systematischer Sicht ist die Bestimmung als Teil des Umweltrechts anzusehen, weshalb aus Schutzüberlegungen, eher auf das am stärksten und nicht auf das am wenigsten exponierte Fenster abzustellen sei. In Bezugnahme auf Art. 22 USG kommt hinzu, dass für Gebiete mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen ein grundsätzliches Bauverbot für lärmempfindliche Räume vorgeschrieben ist, da für die Bewohner längerfristig eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist (E. 4.3).

Entstehungsgeschichtlich betrachtet wollte der Gesetzgeber dem Gesundheitsschutz Vorrang gegenüber dem Interesse an der zonenkonformen Nutzung von Bauparzellen einräumen (E. 4.3).

Entscheidend ist schliesslich der Zweckgedanke der Bestimmung, welcher nicht darin besteht, die Immissionsgrenzwerte nur am ruhigsten Fenster jedes lärmempfindlichen Raums einzuhalten. Dies würde zu einer Aushöhlung des Gesundheitsschutzes führen und bei den Bauherren den falschen Anreiz schaffen, sich auf Massnahmen zum Schutz der Lüftungsfenster zu beschränken. Zudem führt die Lüftungsfensterpraxis zu einem



Vereinigung
kantonaler
Lärmschutzfachleute

Groupement
des responsables
cantonaux
de la protection
contre le bruit

Rechtsanspruch der Bauherren bei Erfüllung dieser Anforderungen und verunmöglicht den Vollzugsbehörden eine Interessenabwägung. Auch senkt es den Druck auf das Gemeinwesen zur Lärmbekämpfung an der Quelle (E. 4.4).

Deshalb verlangen Art. 22 USG, Art. 31 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1 LSV, dass die Immissionsgrenzwerte an allen Fenstern lärmempfindlicher Räume eingehalten werden (E. 4.7).

Das Bundesgericht anerkennt den Zielkonflikt zwischen dem Lärmschutz und der raumplanerisch gebotenen Siedlungsverdichtung. Den wichtigen Anliegen der Raumplanung soll künftig auf dem Wege der Ausnahmegewilligung Rechnung getragen werden (E. 4.6):

"In Zukunft wird dem raumplanerischen Anliegen einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen verstärkt Rechnung zu tragen sein. Bauvorhaben, die aus dieser Sicht wünschenswert erscheinen, wird eine Ausnahmegewilligung erteilt werden können, auch wenn die Immissionsgrenzwerte unwesentlich überschritten sind, sofern deren Einhaltung nicht in städtebaulich befriedigender Weise erreicht und mittels Lüftungsfenstern an der lärmabgewandten Seiten und allfälligen weiteren Massnahmen ein angemessener Wohnkomfort sichergestellt werden kann."

Fachgruppe Kapitel 5 LSV des Cercle Bruit Schweiz
Zürich, 29. April 2016